Beiträge zur Lehre

vom

Gerichtsstande des Erfüllungsortes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Simon,
Referendar in Halle a. S.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

Meiner lieben Mutter

und

dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Die Klagen auf Aufhebung eines Vertrages nach § 29 C.P.O.

§ 1. § 29 der Civilprozeßordnung 2
§ 2. Aufhebung des Vertrages. Begriff 4
§ 3. Anfechtung 7
§ 4. Die Anfechtung des Konkursrechtes 11
§ 5. Rücktritt 12
§ 6. Wandelung 14
§ 7. Zusammenfassung 16
§ 8. Aufhebungsklagen. 16
§ 9. Besonderes über den Gerichtsstand einiger Aufhebungsklagen 22

Zweiter Teil.

Die streitige Verpflichtung.

§ 10. Bedeutung des Begriffes 25
§ 11. Die streitige Verpflichtung im einzelnen 31

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545805_0130

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Fitting, Der Reichscivilprozeß. 11. Aufl. 1903.

Förster-Engelmann, Die Civilprozeßordnung (in Heymanns Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen). 2. Aufl. 1902.

Petersen und **Anger,** Die Civilprozeßordnung usw. 4. Aufl. 1899 f.

Hellmann, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts. 1886.

Reincke, Die deutsche Civilprozeßordnung usw. 6. Aufl. 1900.

Seuffert, Civilprozeßordnung usw. 8. Aufl. 1902.

Struckmann und **Koch,** Civilprozeßordnung usw. 8. Aufl. 1901.

Stein-(Gaupp), Die Civilprozeßordnung (6. u. 7. Aufl. des Gauppschen Kommentars). 1903.

Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts. Bd. 1. 1885.

Wilmowski und **Levy,** Civilprozeßordnung. 7. Aufl. 1895.

Die gebräuchlichen Lehrbücher und Kommentare des Bürgerlichen Rechts.

II. Zeitschriften, Entscheidungssammlungen (Abkürzungen).

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C.P.O. = Civilprozeßordnung.

K.O. = Konkursordnung.

R. d. O.L.G. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

R.O.H.G. = Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts.

Civ.Arch. = Archiv für die civilistische Praxis.

Sächs. Arch. = Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß.

Seuff. Arch. = Seufferts Archiv.

D.J.Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.

Gruch. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Holdh. = Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.

Jur. W. = Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins.

Zeitschr. f. D.C.P. = Zeitschrift für deutschen Civilprozeß (Busch).

Einleitung.

Die Lehre vom Gerichtsstande des Erfüllungsortes ist ein vielfach bearbeitetes Feld. Bei der großen Bedeutung, die gerade der Gerichtsstand des Erfüllungsortes für unser gesamtes Rechtsleben hat, ist es ohne weiteres erklärlich, daß Wissenschaft und Rechtsprechung es sich gleichermaßen angelegen sein lassen, diesen Begriff zu klären und fest zu umgrenzen.

Im folgenden soll nun versucht werden, zu zeigen, wie die neuere Gesetzgebung, vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch, nicht ohne Einfluß auch auf diesem Gebiete des Rechtes geblieben ist. Es soll namentlich dargetan werden, wie der Begriff einer bestimmten Klasse von Klagen des § 29,[1]) der Klagen auf Aufhebung eines Vertrages, eine verhältnismäßig tiefgehende Veränderung erfahren hat. Hierbei wird sich zugleich Gelegenheit bieten, auf einzelne Gebiete der Lehre vom Gerichtsstande des Erfüllungsortes näher einzugehen und die Ergebnisse bisheriger Forschung zu betrachten.

---

[1]) § ohne Zusatz bezeichnet stets einen Paragraphen der Civilprozeßordnung.

Erster Abschnitt.

Die Klagen auf Aufhebung eines Vertrages nach § 29 C.P.O.

§ 1.

§ 29 der Civilprozeßordnung.

§ 29 lautet:

> Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

I. Aus der Bezeichnung des sogen. „Erfüllungsortes" als „des Ortes, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist", ergibt sich, daß unter den Verträgen des § 29 immer nur solche zu verstehen sind, bei denen eine „streitige Verpflichtung" in Betracht kommen kann. Solche Verträge sind nur die obligatorischen Verträge, d. h. solche, durch die Verpflichtungen zur Erfüllung übernommen werden.[1]) Somit ist der Gerichtsstand nicht gegeben für solche Verträge, bei denen dieser

[1]) So übereinstimmend Wissenschaft und Rechtsprechung. — Ob die Verträge im einzelnen öffentlich- oder privatrechtlicher, vermögens- oder familienrechtlicher Natur sind, ist gleichgültig. vgl. die Kommentare und R.G. VII S. 340.

Maßstab des Erfüllungsortes der streitigen Verpflichtung fehlt; es sind deshalb alle dinglichen Verträge und solche Willenseinigungen, die auf Erzeugung eines rechtlich erheblichen Zustandes zwischen den Parteien gerichtet sind, wie z. B. die Eheschließung und die Annahme an Kindesstatt, von ihm ausgeschlossen.[1])

Dieser Punkt, der in unserer späteren Untersuchung öfter in Betracht kommen wird, ist ganz besonders zur Vermeidung von Irrtümern festzuhalten.

II. Das Gesetz unterscheidet Klagen auf Feststellung des Bestehens und des Nichtbestehens, auf Erfüllung und Aufhebung eines Vertrages, denen sich die Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung angliedern. Die Art, wie die einzelnen Klagen aufgeführt werden, kann nicht als besonders glücklich bezeichnet werden, da daraus nicht klar hervorgeht, daß es sich um zwei zu sondernde Gruppen handelt: einmal um solche Klagen, die dazu dienen, den Bestand des Vertrages zu sichern, und dann um solche, die sich gegen den Bestand des Vertrages richten. Zur ersten Gruppe gehören die Klagen auf Erfüllung, auf Feststellung des Bestehens und auf Entschädigung (denn auch bei diesen ist Klagevoraussetzung das Bestehen des Vertrages). Die zweite Gruppe bilden die Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens und auf Aufhebung des Vertrages.[2])

III. Abgesehen von dieser Anordnung erscheint die Bestimmung des § 29 bezüglich der Klagen, die seinem Gerichtsstande angehören, klar und einfach.

---

[1]) So alle Kommentare, z. B. Stein(-Gaupp) § 29 I.

[2]) Ölenheinz nennt in einer Abhandlung im Archiv für die civilistische Praxis (89 S. 218 ff., bes. S. 249 f.) etwas einseitig die erste Gruppe die offensiven, die zweite die defensiven Klagen; wir werden uns gelegentlich dieser kurzen Ausdrücke bedienen.

Trotzdem ergeben sich bei näherer Prüfung nicht unerhebliche Schwierigkeiten bez. der Frage, welche Klagen im einzelnen den verschiedenen Klagengruppen zuzurechnen seien. Namentlich ist auch keineswegs ersichtlich, welche Klagen zum Begriffe der „Aufhebungsklagen" gehören, und es soll deshalb zunächst unsere Aufgabe sein, das nach Möglichkeit festzustellen.

§ 2.

Aufhebung des Vertrages.

1. Begriff.

I, 1. Die neuere Civilgesetzgebung vermeidet den nicht recht scharfen Ausdruck „Aufhebung eines Vertrages", im Gegensatze zur Gesetzgebung zur Zeit der Entstehung der Civilprozeßordnung.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht zwar an einzelnen Stellen von der Aufhebung von Verträgen,[2]) auch von Klagen auf Aufhebung.[3]) Aber diese Fälle sind so verschieden geartet,[4]) daß sich ein bestimmter Begriff, der sich zum Verständnis der Vertragsaufhebungsklagen der Civilprozeßordnung verwenden ließe, daraus nicht bilden läßt.

2. a) Gehen wir zur Begriffsbestimmung vom Wortsinne aus, so ist ohne weiteres klar, daß Aufhebung der Gegensatz zum Fortbestehenlassen des Vertrages ist.

b) Selbstverständlich ist auch, daß es sich bei Aufhebung

---

[1]) z. B. preuß. A.L.R. I, 5 §§ 349—423; sächs. B.G.B. §§ 909 ff.

[2]) z. B. § 643 S. 2 B.G.B.: „Der (Werk-) Vertrag gilt als aufgehoben", § 2290 B.G.B.: Aufhebung eines Erbvertrages (durch (Vertrag!). -- § 70 Abs. 2 H.G.B.: Aufhebung des Dienstverhältnisses.

[3]) Klage auf Aufhebung bezw. Teilung der Gemeinschaft §§ 749 f. B.G.B. kommt für uns nicht in Betracht, da die Gemeinschaft ja nicht vertragsmäßig ist. — Klage auf Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft, Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft §§ 1418, 1468—1470, 1495, 1496, 1542, 1549 B.G.B. (s. darüber unten S. 20).

[4]) Näheres hierüber S. 40 ff.

„eines Vertrages" darum handelt, die Folgen, die aus einem Vertragsschlusse entstanden sind, nicht etwa die Tatsache des Vertragsschlusses selbst zu beseitigen,[1]) gerade so wie die Feststellungsklagen nur auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der aus dem Vertrage hervorgegangenen Rechtsverhältnisse gerichtet sind.[2]) [3])

3. Welche Klagen im einzelnen unter dem zusammenfassenden Begriffe „Klagen auf Aufhebung" zu verstehen sind, läßt sich also aus dem Wortsinne nicht ersehen. Ebensowenig ist aus der Entstehungsgeschichte des § 29 etwas Bestimmtes zu schließen.

Die Motive[4]) sagen hierüber nur, daß die Zuständigkeit des Erfüllungsortes für Vertragsaufhebungsklagen mit Rücksicht auf Art. 1184 des Code civil und den gleichen Satz des badischen Landrechts aufgenommen worden sei, die in der Praxis dahin ausgelegt würden, daß auf Entschädigung wegen Nichterfüllung nicht ohne gleichzeitige Klage auf Aufhebung geklagt werden könne.[5])

---

[1]) Ebenso Wach, S. 446 Anm. 3; Weismann in Zeitschr. f. D.C.P. XVII S. 21 f.

[2]) Stein-(Gaupp) § 29 N. 11.

[3]) Daraus aber, daß es sich um Rückgängigmachung der Folgen eines Vertrages handelt, ergibt sich wiederum, daß von Anfang ein Vertrag wirklich vorhanden sein muß; somit ist bei behaupteter Nichtigkeit eines Vertrages eine Aufhebungsklage nicht zulässig. Der Zusammenbruch eines nichtigen Vertrages erfolgt durch einfache Erklärung dem Gegner gegenüber; soll diese noch besonders gefestigt werden, so hat das im Wege der Feststellungsklage (§ 256) zu erfolgen. — Ausnahme: Ehenichtigkeit § 1329 B.G.B.

[4]) Mot. 61; Hahn, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen II S. 156.

[5]) Code civil Art. 1184 Abs. II: La partie envers laquelle l'engagement n'a point été exécuté, a le choix, ou de forcer l'autre à l'exécution de la convention lorsqu'elle est possible ou d'en demander la résolution avec dommages et intérêts. La résolution doit être demandé en justice (die Auflösung muß

Dieser Auffassung entsprechend hat man danach bei Aufnahme der Aufhebungsklagen wohl nur an die Fälle, wie Rezission und Liberation gedacht, wo ein materiell und formell gültig geschlossener Vertrag wegen später eingetretener Veränderungen aufgehoben wird,[1]) Fälle, die z. B. im preußischen Rechte zahlreich waren.[2])

II. 1. Bis jetzt war allgemein[3]) die Ansicht vertreten, daß damit der Kreis der Aufhebungsklagen noch nicht geschlossen sei.

a) Man ging davon aus, daß es im gemeinen und in Partikularrechten Grundsatz gewesen war, Auflösung der Verträge durch Klage herbeizuführen, und unterstellte alle Klagen, die darauf gerichtet waren, der Klasse der Aufhebungsklagen. So geschah z. B. im gemeinen Rechte die Geltendmachung der Anfechtung wegen Drohung mittels einer Klage, die der römischen actio quod metus causa ähnelte. Diese Klage war zweifellos eine „Aufhebungsklage" und unterfiel somit dem § 29. Das gleiche war der Fall beim Rücktritte, wo ebenfalls auf Aufhebung des Vertrages geklagt wurde.

b) Im Interesse einer Vereinfachung des Rechtsverkehrs ist nun das moderne Recht, zumal das Bürgerliche Gesetzbuch von neuen Gesichtspunkten ausgegangen. Man hat angenommen, daß genügender Rechtsschutz für den Verkehr auch dann gewährt sei, wenn man Rechtsgeschäfte wie Anfechtung und Rücktritt vom Formerfordernis der Geltendmachung in einer Klage befreie. Die Anfechtung geschieht jetzt, ebenso wie der Rücktritt, allgemein durch Erklärung;[4]) der Vertrag

---

durch Richterspruch herbeigeführt werden) s. Lingenthal-Crome 8. Aufl. Bd. 2 S. 264/265. — R.G. XVII S. 306; VI S. 332.

[1]) Stein in Gruch 28 S. 411.

[2]) Förster, Preußisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 S. 528 ff.

[3]) s. die Lehrbücher und Kommentare zur C.P.O.

[4]) B.G.B. §§ 143, 349; Ausnahmen: §§ 1341, 1596, 1955.

ist als aufgehoben anzusehen mit dem Augenblicke, wo die Erklärung dem Gegner zugeht.

2. Nun hat man, mit Rücksicht auf den früheren Rechtszustand, allgemein angenommen, daß nach neuem Rechte eine Aufhebungsklage im Sinne des § 29 auch bei Anfechtung und Rücktritt dann angestellt werden müsse, wenn zwar Anfechtung und Rücktritt erklärt seien, es sich aber darum handle, dieser erklärten Aufhebung durch klagend erwirkten Richterspruch zur rechtlichen Wirksamkeit zu verhelfen.[1])

Auf diese Weise gelingt es, die Fälle der Aufhebung des Vertrages durch Anfechtung, durch vertragsmäßigen Rücktritt, insbesondere auch durch Wandelung im Gerichtsstande des Erfüllungsortes unterzubringen.

Dieser Auffassung stehen aber schwere Bedenken entgegen.

Wir wollen deshalb in den folgenden Paragraphen diese wichtigen Fälle der Vertragsaufhebungsklagen einzeln betrachten.

§ 3.

Anfechtung.

Die Anfechtung eines Vertrages bewirkt im Gegensatz zum gemeinen Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche dessen Vernichtung unmittelbar kraft eigenen Rechts (§ 141 B.G.B.).[2])

---

[1]) Gaupp-Stein 5. Aufl. (1901/02) § 29 II, 3; Petersen N. 1 zu § 29; Förster N. 4b zu § 29; R.G. III S. 414, XXXI S. 383; in J.W. 93 S. 223.

[2]) Die Fälle, in denen auch nach B.G.B. eine gerichtliche Geltendmachung der Anfechtbarkeit erforderlich ist (Anfechtung der Ehe § 1341, der Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes § 1596), gehören ebensowenig hierher wie der Ausnahmefall, in dem die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft dem Nachlaßgericht gegenüber erklärt werden muß (§ 1955), da es sich hier nicht um obligatorische Verträge handelt. — Über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Konkursschuldners seitens verletzter Gläubiger s. den folgenden Paragraphen.

Ohne uns auf die Streitfrage einzulassen, ob das angefochtene Rechtsgeschäft von Anfang gültig war oder nicht, können wir für unsern Zweck das eine mit Sicherheit annehmen: Mit dem Augenblicke, wo dem Vertragsgegner, dem gegenüber die Anfechtung erfolgt, die Anfechtungserklärung zugeht, ist das Vertragsverhältnis beendet, ist der Vertrag „aufgehoben".

Hier noch, zur Feststellung der Tatsache, daß der Vertrag nicht mehr bestehe, eine besondere Aufhebungsklage anzustrengen, ist völlig überflüssig, ebenso überflüssig wie deren Anstellung bei einem nichtigen Vertrage.[1]) Ist die Aufhebung des Vertrages durch Anfechtung erfolgt, und soll dann dem Gegner gegenüber noch besonders festgestellt werden, daß der Vertrag durch die Anfechtung aufgehoben sei, so ist eine negative Feststellungsklage und nur eine solche am Platze.[2])

II, 1. Nun wird es aber in der Praxis kaum vorkommen, daß Aufhebung eines Vertrages allein gefordert wird. Der Vertrag ist immer der Titel einer Leistung, und demgemäß wird derjenige, der Aufhebung beansprucht, zugleich Rückgewähr des auf Grund dieses Titels Geleisteten verlangen, sei es mit, sei es ohne Angebot der Rückgewähr dessen, was er seinerseits empfangen hat. Sein Anspruch auf Aufhebung ist somit eng verknüpft mit dem auf Rückleistung.

2. Daraus ergibt sich aber eine wichtige Folge. Wie wir oben sahen, kann die geschehene Aufhebung dem Gegner gegenüber noch besonders durch Feststellungsklage, d. h. Klage

---

[1]) s. oben S. 5 Anm. 3.

[2]) Petersen, N. 1 zu § 29, ist auf dem richtigen Wege, wenn er sagt: „Der Vertrag wird in einem solchen Falle zwar nicht vom Gericht aufgehoben, aber es soll festgestellt werden, daß der Kläger nicht mehr daran gebunden ist, oder daß er ihn aufheben darf." Es ist nicht zu ersehen, weshalb Petersen hier nicht die Folgerung zieht, daß der Kläger zur Feststellung seines Rechtes eben den Weg der Feststellungsklage beschreiten muß.

auf Feststellung, daß der Vertrag nicht bestehe, gefestigt werden. Diese Klage hat im Gerichtsstande des § 29 statt; das von der bisherigen Auffassung abweichende Ergebnis unserer Untersuchung ist also für die praktische Anwendung des § 29 von keinerlei Bedeutung.

Hier jedoch gestaltet sich die Sache wesentlich anders.

a) Wenn in einer Klage neben der Feststellung des Nichtbestehens eines Vertrages zugleich Rückgewähr des aus dem Vertrage Geleisteten beansprucht wird, so enthält diese Klage, genau betrachtet, ein doppeltes Klagbegehren: einmal den Antrag auf negative Feststellung und sodann den auf Verurteilung zur Rückgewähr. Dementsprechend ergäbe sich die Möglichkeit zweier verschiedener Gerichtsstände, des der negativen Feststellungsklage und des der Rückgewährklage. Um zu einer Einheit zu gelangen, hat man, ausgehend von dem Begriffe der „streitigen Verpflichtung",[1]) Untersuchungen darüber angestellt, welche dieser beiden hier streitigen Verpflichtungen die hauptsächlichste sei, und den für sie geltenden Gerichtsstand dann für die ganze Klage entscheidend sein lassen.

b) Die Klage setzt sich zusammen aus dem Antrage auf Feststellung der Tatsache, daß ein Vertrag gelöst sei, d. h. auf rechtliche Sanktion der tatsächlich erfolgten Lösung des durch den Vertrag zwischen den Parteien entstandenen Bandes und dem Antrage auf Verurteilung zu einer Leistung.

Nach Ölenheinz' Ansicht[2]) ist nun die verurteilende Tätigkeit des Richters die untergeordnete „gegenüber dem außerordentlichen Akte der Schaffung subjektiven Rechtes durch Aufhebung des Vertrages".

Das ist nicht richtig. Es kommt bei der Beurteilung der Frage, soweit es sich um Anfechtung im Sinne des

[1]) Hierüber s. unten Teil II, namentlich S. 25 ff.

[2]) a. a. O.

Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, nicht darauf an, was tatsächlich erreicht wird, sondern vielmehr darauf, was der Kläger mit seiner Klage erstrebt. Mag an sich auch der „außerordentliche Akt der Schaffung subjektiven Rechts" höher zu bewerten sein, als die Verurteilung zu einer Leistung, der Kernpunkt ist doch der, daß der Kläger lediglich das, was er auf Grund des anfechtbaren Vertrages geleistet hat, zurückbekommen will. Die Aufhebung des Vertrages ist für ihn nur Mittel zum Zweck, wie sie umgekehrt für den Richter nur ein Entscheidungsgrund für sein zur Leistung verurteilendes Erkenntnis ist.[1])

Die Aufhebung (bezw. die negative Feststellung) tritt somit bei dieser Art Klagen völlig in den Hintergrund, sie verliert ihren selbständigen Charakter gegenüber der Klage auf Rückgewähr.[2]) Der Gerichtsstand ist demnach auch lediglich nach dieser Rückgewährklage zu bestimmen.

Die Rückgewährklage kann aber nicht als Aufhebungsklage im Sinne des § 29 angesehen werden.[3]) Der Vertrag ist durch die erfolgte Anfechtung bereits aufgehoben; wenn der Kläger da noch Rückgewähr dessen, was er in Erfüllung seiner Vertragspflicht geleistet hat, begehrt, so klagt er eigentlich auf Erfüllung einer neuen, eben durch die Anfechtung selbst entstandenen Verbindlichkeit. Denn da die Verpflichtung zur Rückgewähr des Geleisteten durch die Anfechtung entstanden ist, so muß im Wege der Vertragsklage die Einhaltung dieser Verpflichtung erzwungen werden.

Somit sehen wir, daß die Anfechtungsklage, richtiger die

---

[1]) Stein a. a. O. S. 414; Wach, Anm. 27; R.G. in Jur. W. 99 S. 255.

[2]) Letztere ist „diejenige der streitigen Verpflichtungen, auf die sich der Rechtsstreit in seiner Gesamtheit bezieht" (R.G. LII S. 54).

[3]) Anders, ohne Rücksicht auf die Neugestaltung: Petersen N. 1 zu § 29; Förster N. 4b zu § 29 R G. X S. 325, 29 S. 57, XXIV S. 394; in Jur. W. 36 S. 1198).

Klage nach erfolgter Anfechtung, nicht als Aufhebungsklage, wohl aber als Klage auf Vertragserfüllung im Gerichtsstande des § 29 ihre Statt hat.

Die veränderte theoretische Auffassung von der Natur dieser Klage ist also zwar ohne praktische Bedeutung, jedoch kommt die Anfechtungsklage für unsere Betrachtung, die es nur mit den „Aufhebungsklagen" zu tun hat, nicht in Betracht.

§ 4.

Die Anfechtung des Konkursrechts.

Es ist früher wohl auch versucht worden, die Anfechtungsklagen der verletzten Gläubiger aus der Konkursordnung (K.O. §§ 29 ff.) und aus dem Anfechtungsgesetze vom 21. 7. 1879 im Gerichtsstande des § 29 unterzubringen. Davon kann aber, wie jetzt auch von Wissenschaft[1]) und Rechtsprechung[2]) fast ausnahmslos anerkannt wird, keine Rede sein.

a) Eine gänzliche Aufhebung des Vertrages durch die Anfechtungsklage läßt sich deshalb nicht annehmen, weil das Gesetz (K.O. § 29 A.G. § 1) ausdrücklich nur von einem „Unwirksamwerden gegenüber den Gläubigern" spricht, während der Vertrag zwischen den Vertragschließenden selbst vollwirksam bestehen bleibt.

b) Aber auch eine durch die Anfechtung erfolgende teilweise Aufhebung „der wenigstens zumeist in Gestalt eines Vertrages zustande gekommenen Vermögensentäußerung"[3]) anzunehmen, ist nicht angängig. Die Anfechtung hat gemäß § 30 K.O., § 7 A.G. nur den Zweck, zu bewirken, daß das-

---

[1]) Stein a. a. O. S. 413 Nr. 3; Wach S. 448 Nr. 8; Wilmowski, Konkursordnung 5. Aufl. S. 121; Jäckel, Anfechtungsrecht 2. Aufl. S. 224; Kleinfeller, Konkursordnung 4. Aufl. § 29 Bem. 21.

[2]) R.G. XXX S. 403; in Gruch. 38 S. 488, 45 S. 1082; in Jur. W. 94 S. 7, 95 S. 185; in Sächs. Arch. 3 S. 490, 7 S. 227; in Naumb. A. Z. 93 S. 45.

[3]) Otto, Anfechtungsrecht S. 231.

jenige, was durch die anfechtbare Handlung des Gemeinschuldners aus seinem Vermögen entfernt ist, zur Konkursmasse zurückgewährt werde. Es soll durch die Anfechtung nur den Gläubigern ihr Befriedigungsrecht erleichtert werden; wenn auch die Anfechtung in vielen Fällen tatsächlich der Aufhebung des Vertrages gleichkommen mag, so ist das doch immer nur eine zufällige Folge der Anfechtungsklage, niemals der mit ihr angestrebte Erfolg.

Dieselben Gründe gelten auch für die mit der Anfechtung des Konkursrechts so nahe verwandte Anfechtungsklage des Konkursverwalters gegen den stillen Gesellschafter, dem seine Einlage zurückgezahlt worden ist, im Gesellschaftskonkurse (§ 342 H.G.B.).[1])

Es ist somit durchaus unzutreffend, wenn man die konkursrechtlichen Anfechtungsklagen den Klagen auf Aufhebung des § 29 zuzählt.[2])

§ 5.
Rücktritt.

I. Genau wie mit der Anfechtung verhält es sich mit dem Rücktritte, der nicht auf einem vertragsmäßigen Rechte beruht. Auch in diesen Fällen[3]) erfolgt der Rücktritt durch einfache Erklärung (§ 349 B.G.B.), der Vertrag ist gelöst mit dieser Erklärung.

Eine Aufhebungsklage würde überflüssig sein; auch hier könnte im Bedürfnisfalle die negative Feststellungsklage, oder wenn zugleich Rückgewähr verlangt würde, die Vertragsklage eintreten.[4])

[1]) Ebenso R.G. in Seuff. Arch. 1903 S. 109.

[2]) Anderer Ansicht Otto a. a. O. S. 231; Cosack, Anfechtungsrecht S. 226; Wolff, Absonderungsrecht im Konkurse S. 298 — die beiden letzteren ohne Begründung.

[3]) z. B. §§ 280 Abs. 2, 283 Abs. 2, 286 Abs. 2, 325, 326 B.G.B.

[4]) Anders das Reichsgericht in einem dem heutigen Rechte entsprechenden Falle (R.G. XXXI S. 383), wo die Klage auf Rückgabe des

II. Abweichend gestaltet sich jedoch die Sache beim vertragsmäßigen Rücktrittsrechte (§§ 346—361 B.G.B.) für den Fall, daß neben der Aufhebung Rückgewähr der Leistung verlangt wird.

Während beim gesetzlichen Rücktrittsrechte des Klägers Anspruch sich dahin richtet, daß ihm zurückgewährt werde, was er geleistet hat, weil aus gleichviel welchem Grunde der Vertrag aufgelöst wurde, hat die Rückgewährpflicht des Beklagten beim vertragsmäßigen Rücktritte einen andern Rechtsgrund, nämlich die aus dem Vollzug des vertraglich vorbehaltenen Rücktrittes sich ergebende Verpflichtung selbst. Der Rücktritt erzeugt nach der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Verpflichtung der Parteien zur Wiederherstellung des Zustandes, der vor Abschluß des Vertrages bestanden hat. Diese Verpflichtung wird nach mancherlei Hinsicht wie die aus einem gegenseitigen Vertrage sich ergebende behandelt,[1]) und daraus ergibt sich die Folgerung, daß, wenn auf Grund des vollzogenen Rücktritts Rückgewähr des Geleisteten verlangt wird, eigentlich eine Erfüllung der durch die Erklärung des Rücktritts entstandenen vertraglichen Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes begehrt wird.

Daraus ergibt sich, daß die Ansprüche aus vertragsmäßigem Rücktrittsrechte allerdings im Gerichtsstande des § 29 verfolgt werden können, aber nicht, wie zumeist gelehrt wird, im Wege der Vertragsaufhebungsklage, sondern vielmehr im Wege der Klage auf Erfüllung des Vertrages. Wenn sich dadurch auch für die Praxis eine Unterscheidung nicht ergibt, so scheiden sie doch damit für unsere Betrachtung, die den

---

Geleisteten auf Grund des Rücktrittsrechtes nach altem H.G.B. Art. 355, 356 als Aufhebungsklage in den Gerichtsstand des § 29 verwiesen wird.

[1]) § 348 B.G.B., wo gesagt wird, daß Zug um Zug zu erfüllen ist, und daß die Bestimmungen der §§ 320, 322 über gegenseitige Verträge zur Anwendung kommen.

Klagen auf Aufhebung eines Vertrages gewidmet ist, völlig aus.

§ 6.

Wandelung.

Es bleibt noch übrig, über das besondere Rücktrittsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Recht zur Wandelung[1]) zu sprechen.

1. Das Wandelungsrecht stellt sich als ein gesetzliches Rücktrittsrecht dar, allein mit der Erschwerung, daß die Rückgängigmachung des Vertrages nicht durch einfache Erklärung, sondern im Wege der Klage herbeigeführt wird (§ 462 B.G.B.).

2. Mit Rücksicht auf die bis jetzt herrschende Praxis[2]) wird auch, indem man davon ausgeht, daß diese Klage, wie die Anfechtungsklage, das Begehren auf Aufhebung des Vertrages und das auf Rückgewähr des Geleisteten zusammenfaßt, für das Bürgerliche Gesetzbuch vielfach angenommen, daß die Wandelungsklage schlechtweg eine Aufhebungsklage sei.

Das läßt sich m. E. nicht aufrechterhalten. Wenn irgendwo, so ist doch gerade hier die begehrte Aufhebung gänzlich sekundär, so tritt doch hier das Rückerstattungsbegehren in den Vordergrund. Das ergibt sich aus der Natur der Wandelungsklage ganz von selbst: Das Recht zur Wandelung, steht dem Käufer zu wegen eines Mangels der gekauften Sache; wenn er also klagt, so handelt es sich für ihn darum, den Kaufpreis, den er für die mangelhafte Sache gezahlt hat, gegen Rückerstattung dieser Sache zurückzuerhalten.

„Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung" (§ 467 B.G.B.). Das heißt für unsere Betrachtung: Die

---

[1]) §§ 462, 493, 543, 634 B.G.B.

[2]) z. B. R.G. IX S. 350, XX S. 358; in Jur. W. 93 S. 233, 265 u. ö.

Wandelung ist kein Rücktritt, das einzige Ziel, das vom klagenden Käufer mit ihr erstrebt wird, ist, daß er das, was er geleistet, zurückerhält; daß dabei notwendig der ganze Vertrag zusammenfällt, ist für ihn gleichgültig, jedenfalls war sein Klagbegehren nicht darauf gerichtet.[1])

Diese Gründe scheinen auch Stein[2]) dazu geführt zu haben, die Wandelungsklage nicht mehr wie früher den Aufhebungsklagen zuzurechnen. Er unterstellt sie mitsamt der Minderungsklage der Klasse der Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung.

Auch das ist wohl nicht ganz richtig. Eine „Entschädigung" im eigentlichen Sinne begehrt doch der Kläger nicht, wenn er auf Wandelung klagt. Er will auf dem Wege der Vertragslösung lediglich seine Leistung zurückerhalten; eine Entschädigungsforderung geht doch aber insofern darüber hinaus, als der Kläger mit ihr ein „Mehr" oder „ein Anderes", als ursprünglich im Vertrage vereinbart war, verlangt.

4. Andererseits kann ja kein Zweifel darüber sein, daß die Wandelungsklage ihre Statt im Gerichtsstande des § 29 hat, wie denn auch die besprochenen Ansichten sie dort einzuordnen suchen. Es läßt sich m. E. nicht mit Bestimmtheit sagen, die Wandelungsklage ist eine Aufhebungsklage (der sie allerdings ziemlich nahe steht) oder sie ist eine Entschädigungsklage, doch spricht ihre ganze Natur dafür, daß sie, wenn auch nicht einer bestimmten der in § 29 aufgezählten Klageordnungen, so doch im ganzen dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes unterzuordnen.

Deshalb ist es wohl das Richtige, ihr, wie Wach[3]) das tut, den Platz im Gerichtsstande des § 29 anzuweisen,

---

[1]) Anders Ölenheinz in D.J.Z. IV S. 334.
[2]) Stein (=Gaupp) § 29 II, 4.
[3]) Wach S. 455, 4d.

indem man, mit Rücksicht auf die Verschiedenseitigkeit ihrer Natur den Klagegruppen des § 29 die mehreren von ihnen ähnelnde Wandlungsklage anreiht.[2])

§ 7.

Zusammenfassung.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung ist somit:

Als Aufhebungsklagen im Sinne des § 29 können unter der Herrschaft des neuen Rechts nicht mehr die aus Anfechtung oder Rücktritt sich ergebenden Klagen angesehen werden; auch die Wandelungsklage gehört nicht ausschließlich zu den Aufhebungsklagen.

Der Umfang des Kreises der Aufhebungsklagen hat sich demnach gegenüber dem früheren Rechte bedeutend verringert, und damit ist auch die Zahl der im § 29 überhaupt anzubringenden Klagen eingeschränkt worden.[2]) [3])

§ 8.

Aufhebungsklagen.

Nach dem bisherigen negativen Ergebnisse unserer Untersuchung ist jetzt unsere Aufgabe, festzustellen, welche Klagen der Klasse der Aufhebungsklagen angehören.

I. Bei den oben besprochenen Klagen war, abgesehen von der einfachen, praktisch bedeutungslosen Anfechtungsklage bezw. negativen Feststellungsklage der Klageantrag stets ein zusammengesetzter: er ging zum Teil auf Aufhebung des Vertrages, zum Teil auf Rückgewähr des Geleisteten. Aus diesem

---

[1]) Gegen die Aufhebungsnatur der Wandelungsklage wohl auch Langheineken, Urteilsanspruch, der sie in seiner Aufzählung der Aufhebungsklagen nicht nennt (S. 230 ff.).

[2]) Zustimmend Ölenheinz in D.J.Z. IV S. 334 und im Ergebnis Stein (Gaupp).

[3]) Über die hierdurch bedingte veränderte Auffassung der „streitigen Verpflichtung" s. u. Abschn. 2.

Grunde war, wie wir gesehen haben, die Unterbringung dieser Klagen im Gerichtsstande des § 29 unzulässig. Wenn wir also allgemein sagen können: Keine Aufhebungsklagen im Sinne des § 29 sind alle diejenigen, in denen neben der rein formellen Aufhebung noch eine Leistung begehrt wird — so bleiben für die Klasse der Aufhebungsklagen nur die übrig, durch die lediglich die Aufhebung eines Vertrages durch Richterspruch angestrebt wird.[1])

II. Versuchen wir jetzt zu bestimmen, welche Klagen das im Einzelnen sind.

1. Wie allgemein[2]) anerkannt wird, sind die im § 29 in Betracht kommenden Verträge immer nur obligatorische, d. h. solche, durch die Verpflichtungen zur Erfüllung übernommen werden. Dagegen sind solche Willenseinigungen, die auf die unmittelbare Erzeugung eines Rechtsverhältnisses dinglicher oder familienrechtlicher Natur gerichtet sind, wie z. B. der materielle Konsens in § 873 B.G.B., die Eheschließung, die Annahme an Kindesstatt, ausgeschlossen, da der den Gerichtsstand bestimmende Maßstab des Erfüllungsortes der streitigen Verpflichtung hier fehlt.[3])

A. *a*) Aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist hier zunächst die Klage auf Herabsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Diese Klage ist als eine reine Vertragsaufhebungsklage anzusehen, denn nach der überwiegend jetzt vertretenen Ansicht ist hier (§ 343 B.G.B.) Klagegegenstand das Recht des Beklagten gegenüber dem Kläger auf Zahlung der Vertragsstrafe; das Urteil, das die Ermäßigung ausspricht, hebt also den Vertrag soweit, als diese Ermäßigung reicht, auf.[4])

---

[1]) Stein (-Gaupp) § 29 II, 3; Langheineken a. a. O. S. 228.

[2]) So alle Kommentare zur C.P.O. und ausführlich bei Ölenheinz in civ. Arch. a. a. O.

[3]) Reinke § 29 Nr. 1; Wach S. 449; Stein (-Gaupp) § 29 I.

[4]) Langheineken a. a. O. S. 233.

β) Ganz analog ist der Fall der Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 4 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894.

γ) Weiter kommen hier in Betracht die Fälle, wo durch Richterspruch der Leistungsinhalt selbst herabgesetzt wird.

Das sind folgende Fälle:

α) die Herabsetzung des Mäklerlohnes nach § 655 B.G.B.

β) die Herabsetzung des Berge- oder Hilfslohnes nach § 741 H.G.B.

γ) die Herabsetzung der durch Vertrag festgesetzten Vergütung nach § 94 Abs. 4 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

B. Aber nicht nur die Klagen, mit denen eine richterliche Herabsetzung der Leistung begehrt wird, sind als Aufhebungsklagen anzusehen, sondern auch diejenigen, wo durch Richterspruch die Bestimmung des Leistungsinhalts nach billigem Ermessen verlangt wird, wenn von einer der Parteien oder einem Dritten unbillig bestimmt worden ist.

Denn auch hier handelt es sich in der Regel darum, daß der Kläger den Inhalt seiner Leistung „billig" bestimmt d. h. herabgesetzt haben will.

Das sind neben den allgemeinen Fällen:

α) Bestimmung der Leistung durch einen der Vertragschließenden, § 315 B.G.B., und

β) Bestimmung der Leistung durch einen Dritten, § 319 B.G.B. besonders

γ) unbillige Verteilung der Belohnung unter mehrere bei der Auslobung, § 660 B.G.B.,

δ) unbillige Bestimmung der Erbesauseinandersetzung durch einen Dritten, § 2048 B.G.B,

ε) § 2156 Zweckvermächtnis (mit Bezugnahme auf §§ 315, 319) B.G.B.,

ζ) Auflage, § 2192 (mit Bezugnahme auf § 2156, sowie

η) Beschränkung der Konkurrenzklausel gemäß § 74 H.G.B. und entsprechend

ϑ) Beschränkung der Konkurrenzklausel nach § 133 f. der Gewerbeordnung.

C. Zu den Aufhebungsklagen gehört ferner die Klage aus § 775 B.G.B., der sog. Liberationsanspruch des Bürgen. Der Bürge, der sich im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt hat, kann unter besonderen Umständen von ihm Befreiung von seiner Bürgschaftsverpflichtung verlangen, d. h. er kann fordern, daß er aus seinem Auftragsverhältnis entlassen werde, mithin, daß der zwischen ihm und dem Hauptschuldner geschlossene Vertrag (Auftrag) aufgehoben werde.

Zu beachten ist hierbei noch, daß der Gerichtsstand des § 29 nur im ersten Falle der im § 775 Abs. 1 B.G.B. erwähnten Bürgschaftsverhältnisse Platz greift. Wenn es sich nämlich um eine Bürgschaft handelt, die der Bürge als Geschäftsführer ohne Auftrag des Hauptschuldners übernommen hat, so besteht zwischen ihm und dem Hauptschuldner gar kein Vertragsverhältnis, sondern nur eine der früher sog. vertragsähnlichen Verpflichtungen, d. h. eine Verpflichtung, die lediglich nach dem Willen des Gesetzes, ohne Mitwirkung des Parteiwillens entsteht. Für derartige Verpflichtungen ist aber im Gerichtsstande des § 29 kein Raum.[1])

Nicht zu verwechseln mit diesem Liberationsanspruch des Bürgen sind jedoch die im Bürgerlichen Gesetzbuch so häufigen Fälle, wo im Anschlusse an § 257 jemand, der für gemachte Aufwendungen Ersatz verlangen kann, und im Interesse eines andern eine Verbindlichkeit eingegangen ist, von diesem ebenfalls „Befreiung von der Verbindlichkeit" verlangen kann.[2])

---

[1]) Stein(-Gaupp) § 29 I; Wach S. 447 a. E.; R.G. II S. 411.

[2]) B.G.B. §§ 304, 450, 500, 520 S. 2, 538 Abs. 2, 547 Abs. 1, 633 Abs. 3 u. a.

Denn in diesen Fällen handelt es sich nicht, wie oben, darum, daß ein zwischen zwei Kontrahenten geschlossener Vertrag aufgehoben werde, sondern nur darum, daß in ein bestehendes Schuldverhältnis ein neuer Schuldner eintrete. Der Vertrag als solcher bleibt hier bestehen, es tritt nur ein Wechsel der verpflichteten Person ein; mithin kann hier von einer Aufhebung des Vertrages keine Rede sein.[1][2])

D. Man könnte weiter daran denken, die Klagen auf Aufhebung der Güterstände, soweit sie vertraglich begründet sind, hierher zu rechnen. Das würden die Klagen sein, die durch die §§ 1468, 1469, 1495, 1542, 1549 B.G.B. begründet sind.

Dagegen spricht aber folgendes:

Der die Güterrechtsverhältnisse regelnde Ehevertrag wird geschlossen, um einen Güterstand zu vereinbaren. Dieser Güterstand ist aber unzweifelhaft ein Rechtsverhältnis familienrechtlicher Natur; somit ist der auf seine Erzeugung gerichtete Vertrag, gerade so wie etwa der Adoptionsvertrag, kein obligatorischer. Die güterrechtlichen Verhältnisse verpflichten allerdings in der Folge die Ehegatten zu Leistungen, aber der Vertrag selbst, der das Verhältnis erzeugt, bewirkt keinerlei Leistungsverpflichtung.

Damit entfällt aber auch nach dem oben Gesagten die Zugehörigkeit dieser Klagen zu den Aufhebungsklagen des § 29.

Hiermit sind m. E. die Fälle, die im Bürgerlichen Gesetzbuche als Klagen auf Aufhebung obligatorischer Verträge in Betracht kommen könnten, erschöpft.

II. Weitere Fälle finden sich vereinzelt im Handelsrechte. Dahin gehören:

---

[1]) Ähnlich § 738 S. 2, wonach der ausscheidende Gesellschafter von seinen Mitgesellschaftern Befreiung von den gemeinschaftlichen Schulden verlangen kann.

[2]) So Endemann, B.G.B. 8. Aufl. S. 1200 Anm. 12.

a) Der Fall der Klage auf Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft auf Antrag eines Gesellschafters nach §§ 133, 131 Nr. 6 H.G.B. Diese Klage ist richtige Aufhebungsklage im Sinne der oben aufgestellten Norm: Der auf sie ergehende Richterspruch löst die offene Handelsgesellschaft unmittelbar auf.[1])

b) Die Klage auf Ausschließung eines Gesellschafters nach § 140 H.G.B. Auch hier handelt es sich um einfache Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, soweit er mit dem einzelnen auszuschließenden Gesellschafter geschlossen ist.

c) Ähnlich verhält es sich mit der Klage auf Entziehung der Geschäftsführung gemäß § 117 H.G.B. Hier wird mit der Klage eine wenigstens teilweise Aufhebung des Gesellschaftsvertrages erstrebt.

d) Entsprechende Fälle sind:

α) Die Klagen auf Auflösung der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien;

β) die Klagen auf Ausschließung eines Kommanditisten oder eines Komplementars aus der Kommanditgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien;

γ) die Entziehung der Geschäftsführung bei diesen beiden Gesellschaften (vgl. §§ 161 Abs. 2, 330 Abs. 2 H.G.B.[2])[3])

III. Hiermit dürfte m. E. die Aufzählung der jetzt noch

---

[1]) Stein(-Gaupp) § 291 IV, 4; Langheineken a. a. O.; Staub, H.G.B. 7. Aufl. Anm. 5, 6, bes. 8 zu § 133.

[2]) Nicht bei der stillen Gesellschaft! (§ 339 Abs. 1 S. 1 H.G.B.), nicht bei der Gesellschaft des B.G.B. §§ 723, 737 das.

[3]) Die entsprechende Klage auf Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört nicht hierher, da nach § 61 Abs. 3 des Ges. vom 26. 4. 1892 für diese Klage das Landgericht am Sitze der Gesellschaft ausschließlich zuständig ist; ebensowenig die Klage auf Auflösung der Genossenschaft nach § 80 Ges. vom 1. 5. 1889.

anzuerkennenden, unter § 29 fallenden Vertragsaufhebungsklagen beendet sein.[1])

§ 9.

Besonderes über den Gerichtsstand einiger Aufhebungsklagen.

Der besondere Gerichtsstand des § 29 ist geschaffen, um für gewisse Klagen, wie sie namentlich der Geschäftsverkehr i. w. S. mit sich bringt, für den Kläger die Abhängigkeit vom Wohnsitze des Beklagten zu beseitigen.

An sich ist es nun im Interesse rascher und sicherer Rechtsausübung oft sehr förderlich, wenn eine Klage an mehreren — sei es an mehreren besonderen, oder an einem allgemeinen und an besonderen — Gerichtsständen angebracht werden kann. Andererseits aber ist es wertlos, theoretisch einen besonderen Gerichsstand für gewisse Klagen aufzustellen wenn diese Klagen tatsächlich doch an einem anderen Gerichtsstande geltend gemacht werden müssen, jedenfalls weit praktischer an einem andern geltend gemacht werden können.

Das ist nun mit einzelnen der von uns als Aufhebungsklagen bezeichneten Klagen der Fall.

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Vertragsstrafe[2]) ist eine Verpflichtung sekundärer Art, d. h. eine solche, die ihrer Entstehung und ihrem Zwecke nach sich an eine andere Verpflichtung anlehnt.[3]) Für solche Verpflichtungen ist aber der Erfüllungsort maßgebend, den die Hauptverpflichtung hat.[4])

Nun kann eine Klage auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nur angestellt werden, wenn die Vertragsstrafe verwirkt, die

---

[1]) vgl. die Aufzählung der Aufhebungsklagen bei Langheineken a. a. O. S. 228 f.

[2]) s. oben S. 17.

[3]) Stein(-Gaupp) § 291V, 4.

[4]) R.G. 15 S. 435.

Hauptverpflichtung also, zu deren Sicherung die Vertragsstrafe dient, streitig geworden ist.

Daraus ergibt sich, daß für die Klage auf Herabsetzung der Vertragsstrafe der Gerichtsstand des Erfüllungsortes der Hauptverbindlichkeit allein maßgebend, die Festsetzung eines besonderen Gerichtsstandes für diese Vertragsaufhebungsklage demnach praktisch ohne Bedeutung ist.

2. Bei den dem Handelsgesetzbuch entstammenden Aufhebungsklagen greifen ähnliche Erwägungen Platz.

a) Die Klage auf Auflösung der offenen Handelsgesellschaft nach § 133 H.G.B. ist eine Klage, die ein Gesellschafter erhebt. In der Wissenschaft herrscht allerdings Streit darüber, gegen wen diese Klage gerichtet sei, ob gegen den einzelnen Gesellschafter,[1]) oder gegen die Gesellschaft als solche. Die Entscheidung dieser Frage ist für unsern Zweck ohne Bedeutung, denn in dem einen wie im andern Falle ist für die Auflösungsklage der Gerichtsstand des § 22, also gemäß § 17 der des Sitzes der Gesellschaft begründet.[2])

b) Nahe verwandt mit dieser Klage sind die aus den §§ 140 und 117 H.G.B. auf Ausschließung eines Gesellschafters bezw. auf Entziehung der Geschäftsführung.

Hier wird gegen den einzelnen geklagt, wiederum sei es von der Gesellschaft als solcher, sei es von den einzelnen Gesellschaftern; hier ist somit ebenfalls die Zuständigkeit des § 22 begründet.[3])

c) Das gleiche wie unter a) und b) gilt natürlich auch für die entsprechenden Klagen bei der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien.

---

[1]) Das ist die herrschende Meinung; s. z. B. Lehmann-Ring, H.G.B. I § 133 Anm. 2.

[2]) Lehmann-Ring a. a. O.; Staub 5. Aufl. Anm. zu A. 125 § 3 Nr. 2 Abs. 2; Stein(-Gaupp), Arg. § 22 IV.

[3]) Staub a. a. O. § 140 Anm. 1 letzter Satz; R.O.H.G. 14 S. 35; Förster a. a. O. § 22 Anm. 1; Lehmann-Ring § 140 Anm. 3.

Hier ergibt sich also die Folgerung, daß die Aufhebungsklagen an dem für Gesellschaften besonders festgesetzten allgemeinen persönlichen Gerichtsstande des § 29 anzubringen sind. Es hat demnach keinen praktischen Wert, diese Klagen theoretisch als Vertragsaufhebungsklagen zu bezeichnen, da der dadurch für sie gewonnene besondere Gerichtsstand des § 29 nicht zur Anwendung kommt.[1])

[1]) vgl. hierzu auch „Das Recht" Bd. 6 S. 351.

Zweiter Teil.

Die streitige Verpflichtung.

§ 10.

Bedeutung des Begriffes.

Das Gesetz bestimmt im § 29 den Ort der Klage dort, wo „die streitige Verpflichtung" zu erfüllen ist. Deshalb entsteht die Frage, was „streitige Verpflichtung" sei.

I. Für die Entwicklung des Begriffes ist die Entstehungsgeschichte des § 29 von Wichtigkeit.

In dem „Entwurfe einer Civilprozeßordnung", wie er 1874 dem Reichstage vorgelegt wurde, stand in wörtlicher Anlehnung an den Norddeutschen Entwurf von 1870: „wo der Vertrag von dem Beklagten zu erfüllen ist". In der Beratung der Reichsjustizkommission wurden nun zunächst auf Antrag Bährs die Worte: „vom Beklagten" gestrichen, weil es auch vorkomme, ... daß derjenige, der einen Vertrag zu erfüllen habe, um dessen Erfüllung es sich handle, Kläger sei, namentlich wenn auf Aufhebung oder Nichtbestehen des Vertrages geklagt werde.[1])

Die Redaktionskommission änderte dann die Stelle nochmals, indem sie an Stelle der Worte „der Vertrag" setzte „die streitige Verpflichtung",[2]) und in dieser Form wurde sie in das Gesetz aufgenommen.

---

[1]) Komm.-Prot. S. 11.

[2]) Prot. S. 508.

Die erste Änderung ist nun von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehre vom Gerichtsstande des Erfüllungsortes. Hierdurch kam nämlich, wie sich aus der angezogenen Begründung in den Protokollen ergibt, der bis dahin von der Rechtsprechung nur zögernd zugestandene Satz[1]) zur gesetzlichen Anerkennung, daß aus einem gegenseitigen Vertrage verschiedenartige Verpflichtungen hervorgehen, deren Erfüllungsorte verschieden sein können.

Die zweite Änderung, deren Gründe in den Protokollen nicht angegeben sind, war dann nur die logisch notwendige Folge der ersten. Der Ausdruck „eines Vertrages" bezeichnete nicht mehr das, was man damit bezeichnen wollte, da man anerkannt hatte, daß aus einem Vertrage mehrere Verpflichtungen von gleichmäßiger Bedeutung für die Bestimmung des Gerichtsstandes sich ergeben können; so war es selbstverständlich, daß man die Obligation, die einzelne streitige Verpflichtung als das den Gerichtsstand Bestimmende in den Gesetzestext aufnahm.

War somit die früher öfter auftauchende mißverständliche Deutung des forum contractus als eines „Erfüllungsortes des Vertrages" unzweideutig als falsch verworfen,[2]) so ist es um so weniger verständlich, wenn auch nach dem Inkrafttreten der neuen Civilprozeßordnung Versuche gemacht worden sind, zugunsten der früheren falschen Auffassung den § 29 so auszulegen, als ob er durchaus einen Gerichtsstand des Vertrages schlechthin enthielte. Solchen Versuchen lag das Bestreben zugrunde, eine möglichste Vereinfachung, eine möglichst

---

[1]) R.G. III S. 385: Die Möglichkeit verschiedener Erfüllungsorte; IX S. 351: .... Daraus folgt, daß aus einem und demselben Vertrage verschiedene Gerichtsstände des Erfüllungsortes erwachsen können.

[2]) Zuerst ausgesprochen von Stein a. a. O. S. 408 und Wach S. 430 ff.; jetzt allgemein.

sichere und genaue Feststellung dieses Gerichtsstandes herbeizuführen.

Am eingehendsten in dieser Hinsicht ist wohl der Versuch von Ölenheinz[1]), der die Gesamtheit aller durch einen Vertragschluß für jeden Kontrahenten sich ergebenden Verpflichtungen als ein einheitliches „Verpflichtungsverhältnis" aufgefaßt wissen will, und — indem er das Wort „Verpflichtung" ausdehnend in diesem Sinne deutet — für dieses gesamte Verhältnis einen einzigen Erfüllungsort annimmt.

Dieser an sich „ansprechende Gedanke"[2]) widerspricht aber dem positiven Rechte offensichtlich.

Das Verpflichtungsverhältnis, wenn man es so nennen will, ist durchaus nicht eine einheitliche Verpflichtung, sondern es setzt sich aus einer ganzen Reihe oft verschiedenartiger Einzelverpflichtungen zusammen, die man nicht als ein zusammengehöriges Ganzes auffassen kann. Zunächst enthält ja jeder gegenseitige Vertrag gewisse Hauptverpflichtungen, die Verbindlichkeiten, auf deren Verwirklichung er gestellt ist, daneben aber treten bei vielen Verträgen Verpflichtungen sekundärer Art auf, die ihrer Bestimmung und Entstehung nach durch eine der Hauptverpflichtungen bedingt sind, im übrigen aber selbständige Natur haben. So stellt z. B. eine für den Fall des Rücktritts vereinbarte Abfindung eine solche selbständige Verpflichtung dar,[3]) und ebenso ist die Gewährleistungspflicht bei Abtretung einer Forderung als selbständige Verpflichtung anzusehen.[4])

Noch viel weniger aber läßt sich für das Verpflichtungsverhältnis ein einheitlicher Erfüllungsort konstruieren.

---

[1]) im civ. Arch. 89 S. 242 ff.

[2]) Stein-(Gaupp) § 29 Anm. 26.

[3]) R.G. XXXII S. 430; Gruch. 39 S. 439.

[4]) Jur. W. 01 S. 604 f.; vgl. hierzu auch R.G. LV S. 111.

Wie schon für eine Leistungspflicht mehrere Erfüllungsorte begründet sein können, wenn der Verpflichtete mehrere Wohnsitze, aber keine gewerbliche Niederlassung hat,[1]) so gibt es auch Fälle, in denen der Erfüllungsort kein einheitlicher ist für ein aus dem Vertrage hervorgehendes Verpflichtungsverhältnis.

Man denke z. B. an folgenden einfachen Fall:

A, der in Amsterdam wohnt, kauft von B in Berlin eine Ware, die dieser nach Cöln senden soll. A hat nach B.G.B. § 433 Abs. 2 die Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Während aber für die Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen, Amsterdam Erfüllungsort ist (B.G.B. §§ 270 Abs. 4, 269), verhält es sich anders mit der Verpflichtung, die Ware abzunehmen. Diese Pflicht der Abnahme nämlich hat er nicht an seinem Wohnsitze, sondern an dem Orte zu erfüllen, wo die Ware abgeliefert wird.[2])

So ergeben sich für das einfache Verpflichtungsverhältnis des Käufers bereits zwei verschiedene Erfüllungsorte.[3])

Allgemein kann man wohl sagen, daß logisch jede aus einem Vertrage hervorgehende Verpflichtung ihren besonderen Erfüllungsort hat; ein Zusammenfallen, eine Vereinigung verschiedener aus den Verpflichtungen eines Vertrages sich ergebender Erfüllungsorte beruht immer nur auf rein tat-

---

[1]) Staub, Exkurs zu § 372 Anm. 15; R.G. in Jur. W. 98 S. 3.

[2]) R.G. IL S. 75f.; Holdheim 9 S. 51.

[3]) Ein weiteres treffliches Beispiel bietet eine Entscheidung des Reichsgerichts im Sächs. Arch. VI S. 62. Hier klagt der an einem anderen Orte als der Beklagte wohnende Kläger auf Grund desselben Vertrages auf: 1. Feststellung des Nichtbestehens einer ihm vom Beklagten angesonnenen Verpflichtung zur Unterlassung; 2. Feststellung des Bestehens einer Verpflichtung des Beklagten zur Unterlassung. Hier erkennt der 2. Civ.-Sen., daß bezw. des Anspruchs zu 2. ein Gerichtsstand gemäß § 29 am Wohnsitze des Klägers begründet sei, bezw. des Anspruchs zu 1. dagegen nicht.

sächlichen Gründen. Dieses tatsächliche Zusammenfallen bildet nun allerdings die Regel, so daß sich zunächst in den meisten Fällen eine Vereinfachung derart ergibt, daß für die Hauptverpflichtungen eines gegenseitigen Vertrages, diejenigen, die den Zweck des Vertrages bilden, Erfüllungsorte entstehen;[1]) diese ursprünglichen Erfüllungsorte sind dann auch maßgebend für in demselben Vertrage festgesetzte Nebenverpflichtungen, soweit diese sich ihrem Zwecke nach nur an eine der Hauptverpflichtungen anlehnen.[2])

Daneben aber gibt es, wie das obige Beispiel zeigt, einmal gewisse Hauptverpflichtungen, die unter Umständen in dem Maße voneinander unabhängig sind, daß sie eine Vereinigung ihrer Erfüllungsorte nicht zulassen. Außerdem treten aber, wie wir oben sahen (S. 27), bei vielen Verträgen gewisse Nebenverpflichtungen auf, die soweit selbständigen Charakter haben, daß für sie regelmäßig der Erfüllungsort der Hauptverpflichtung nicht als maßgebend angesehen werden kann.[3])

Das Ergebnis von alledem ist somit:

Durch den Vertragsschluß werden eine Reihe von Verpflichtungen zur Entstehung gebracht. Soweit diese Verpflichtungen selbständigen Charakter haben, haben sie auch selbständige, vom Erfüllungsorte der ursprünglichen Verpflichtung unabhängige Erfüllungsorte.[4])

Jede dieser für sich bestehenden Verpflichtungen mit ihrem selbständigen Erfüllungsorte ist im einzelnen Falle die

---

[1]) Beisp. Kauf: Pflicht zur Übergabe einerseits — Pflicht zur Abnahme andererseits. Miete: Pflicht zur Gebrauchsgewährung — Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

[2]) Stein § 29 IV, 4. Beispiele das.

[3]) Stein (-Gaupp) § 29 IV, 4.

[4]) R.G. II S. 121, III S. 384, 412; IX S. 390; in Jur. W. 99 S. 751 und öfter.

„streitige", wenn sie durch eine Klage zur Geltung gebracht wird;[1]) ein Vertragsverhältnis hat also möglicherweise soviel streitige Verpflichtungen zur Folge, als es selbständige Verpflichtungen enthält, oder mit anderen Worten:

> Streitige Verpflichtung ist diejenige, die den Inhalt des jeweils mit der Klage erhobenen Anspruchs ausmacht.[2])

Diese Auffassung der streitigen Verpflichtung hat zur Bildung einer Ansicht Veranlassung gegeben, die, weil von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehre vom Gerichtsstande des Erfüllungsortes, nicht unerwähnt bleiben soll.

Es ist gesagt worden[3]):

„Wenn eine sekundäre, beim Vertragsschlusse nicht voraussehbare Verpflichtung sich in ihrem beim Vertragsschlusse nicht bekannten Erfüllungsorte einen Gerichtsstand zu schaffen vermag, dann ist es nicht mehr der Vertrag, in dem der Gerichtsstand seine Rechtfertigung findet; dann hätte man ebensogut statt der Worte ‚die streitige Verpflichtung' ‚die persönliche Verpflichtung' setzen können, wenn man schon den Gerichtsstand vom Vertrage unabhängig machte."

Das ist ein Fehlschluß. Der Gerichtsstand findet immer noch seine Rechtfertigung im Vertrage; es handelt sich bei Aufnahme der streitigen Verpflichtung durchaus nicht, wie Bozi meint, um eine materielle Änderung, sondern allein um die gesetzliche Festlegung der Überzeugung, daß sich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht als ein imaginärer „Erfüllungsort eines Vertrages" darstelle, sondern daß die aus dem Vertrage entspringende einzelne Obligation als

---

[1]) So z. B. R.G. in Jur. W. 93 S. 504; in D.J.Z. VII S. 745.

[2]) Zuerst vertreten von Wach a. a. O. S. 450 f., S. 455 und Stein bei Gruch. 28 S. 408.

[3]) Bozi in Z. f. D.C.P. 23 S. 300 ff.

solche selbständig einen Erfüllungsort und somit ihren eigenen Gerichtsstand habe.

Davon, daß man ebensogut „einer persönlichen Verpflichtung“ statt „einer streitigen Verpflichtung“ habe sagen können, kann durchaus keine Rede sein. Der Gerichtsstand des § 29 ist von je auf Klagen aus obligatorischen Verträgen beschränkt gewesen; durch die Worte „einer persönlichen Verpflichtung“ hätte man allen quasikontraktlichen und quasideliktischen Ansprüchen Aufnahme im Gerichtsstande des § 29 gewährt und somit etwas völlig Neues geschaffen, wozu in keiner Weise eine Veranlassung vorlag.[1])

Unzweifelhaft ist auch in der neuen Form der Gerichtsstand des § 29 ein Gerichtsstand des Vertrages.

§ 11.

Die streitige Verpflichtung im einzelnen.

Nachdem wir zu einer allgemeinen Begriffsbestimmung der streitigen Verpflichtung als derjenigen, die den Inhalt des in der Klage erhobenen Anspruchs ausmacht, gelangt sind, entsteht jetzt die weitere Frage, welche Verpflichtung als die streitige bei den einzelnen vom Gesetz aufgeführten Gruppen von Klagen anzusehen sei. Wir werden also feststellen müssen, welcher Art der bei den einzelnen im § 29 genannten Klagen erhobene Anspruch ist und wer ihn geltend macht. Wir wollen bei dieser Untersuchung jede der Klagen des § 29 für sich

---

[1]) Interessant in dieser Richtung ist der Vorschlag von Schefold im civ. Arch. 87 S. 149; er wünscht, daß der auf Verträge beschränkte § 29 auf alle Schuldverhältnisse ausgedehnt werde. Dann würden alle die Obligationen, die auf der Grenze zwischen Vertrag und Delikt stehen und für die kein besonderer Gerichtsstand vorhanden ist, im § 29 unterzubringen sein; das wäre namentlich wichtig für Ansprüche aus dem Muster-Patent- und Urheberrecht, für Ansprüche aus außerehelichem Beischlafe und viele andere (vgl. R.G. X S. 325, XXIV S. 394, XXIX S. 57).

betrachten und dann versuchen, eine einheitliche Regel aufzustellen.

I, 1. Mit der Klage auf Feststellung des Bestehens eines Vertrages verfolgt der Kläger den Zweck, festgestellt zu sehen, daß der Beklagte an den Vertrag gebunden sei. Er gibt dadurch, daß er die Klage erhebt, zu, daß er seinerseits an den Vertrag gebunden sein wolle, daß er gewillt sei, seiner Verpflichtung nachzukommen. Während also seine Verpflichtung außer Streit ist, ist die Verpflichtung des Beklagten streitig.

Hierbei ist zu beachten, daß nach herrschender Ansicht[1]) das Begehren um Feststellung sich an den Staat richtet; es würde deshalb fehlerhaft sein, etwa eine Verpflichtung des Beklagten zum Anerkennen des Bestehens des Vertrages als die streitige im Sinne des § 29 anzusehen. Vielmehr ist als streitig nur anzusehen die positive, aus dem Vertrage sich ergebende (Leistungs-)Verpflichtung des Beklagten, deren Bestehen durch das Feststellungsurteil außer Frage gestellt werden soll.

Demnach ist in diesem Falle der Gerichtsstand dort begründet, wo der Beklagte seiner Verpflichtung, deren Bestehen durch die Klage festgestellt werden soll, nachzukommen haben würde.

2. Umgekehrt liegt die Sache bei der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Vertrages. Hier liegt es in der Absicht des Klägers, festgestellt zu sehen, daß das gegenseitige Gebundenheitsverhältnis nicht vorhanden sei; er will also auf diese Weise seiner Vertragsverpflichtung ledig werden, während der Beklagte unter Anerkennung seiner Verpflichtung den Vertrag aufrechterhalten will. Hier herrscht also Streit um eine Verpflichtung des Klägers. Der Gerichtsstand dieser Klage ist somit dort gegeben, wo der Kläger zu erfüllen hätte, wenn die von ihm bestrittene Verpflichtung bestände.

---

[1]) Stein (-Gaupp) § 256 I Anm. 7.

3. Einfach verhält es sich auch mit der Klage auf Erfüllung eines Vertrages. Hier bestreitet der Kläger seine Leistungspflicht nicht, hat vielleicht schon geleistet; er verlangt, daß der Beklagte leisten solle.

Im Streite ist also eine Verpflichtung des Beklagten; der Gerichtsstand ist da, wo der Beklagte zu leisten hat.

4. Bei den Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung hat der Kläger seinerseits regelmäßig geleistet, der Beklagte dagegen ist seiner Leistungspflicht nicht oder nicht in der geforderten Weise nachgekommen. Der Kläger will demgemäß Ersatz für den Schaden haben, der ihm durch die Nichterfüllung oder durch die mangelhafte Erfüllung des Vertrages seitens des Beklagten entstanden ist. Somit ist streitig die Verpflichtung des Beklagten, wegen der Schadensersatz begehrt wird, die Pflicht des Beklagten vertragsmäßig zu leisten.[1]) Der Gerichtsstand ist also dort begründet, wo der Beklagte dieser Verpflichtung vertragsmäßiger Leistung hätte nachkommen müssen.

5. Verstehen sich diese Ergebnisse aus dem Wesen der betreffenden Klagen ohne weiteres, so haben sich gewisse Schwierigkeiten gezeigt bei den Klagen auf Aufhebung eines Vertrages, weil die Ansichten über die Natur dieser Klagen selbst schwankten.

a) Früher glaubte man allgemein, daß die streitige Verpflichtung bei einer Aufhebungsklage eine Verpflichtung des Klägers sein müsse,[2]) da man davon ausging, daß der Kläger durch Erhebung der Aufhebungsklage seiner Verpflichtung ledig werden wollte.

---

[1]) Stein(-Gaupp) § 29 III Anm. 29; R.G. X S. 384.

[2]) R.G. III S. 412; in Gruch. 35 S. 434; in Jur. W. 91 S. 87 Nr. 3; in Sächs. Arch. S. 249, 250; Hellmann S. 116; Reincke 6. Aufl. S. 33; Weismann in Zeitschr. f. D.C.P. XVII S. 21 ff.

b) Mit Rücksicht darauf, daß es aber auch möglich sei, daß der Kläger bereits erfüllt habe, und erst nachträglich wegen veränderter Umstände Aufhebung des Vertrages begehre, kam man dazu,[1]) zu sagen, daß es nicht immer die Verpflichtung des Klägers sei, die als streitige bezeichnet werden müsse. Vielmehr sei, wenn der Kläger seinerseits erfüllt habe, die Pflicht des Beklagten zur Rückerstattung, die auf dem geltend gemachten Aufhebungsgrunde beruhe, allein noch die streitige, da sie allein noch die zu erfüllende Verpflichtung sei.[2])

Bez. der Aufhebungsklagen war demnach zu unterscheiden, ob auf Aufhebung allein oder auf Aufhebung und zugleich auf Rückgewähr von Leistungen geklagt wurde. Im ersteren Falle war „streitige Verpflichtung" die Verpflichtung des Klägers, im letzteren die des Beklagten.

c) Nach unsern im 1. Abschnitte gefundenen Ergebnissen sind die Klagen nach erfolgter Anfechtung, Rücktritt und die Wandelungsklage, bei denen eine vorherige Erfüllung seitens des Klägers in Betracht kommen kann, nicht mehr unter die Aufhebungsklagen des § 29 zu rechnen. Aufhebungsklagen sind nur solche, durch die wirkliche Vertragsauflösung ohne Rückgewähr von Leistungen bezweckt wird.[3]) Da die Unterscheidung in solche Aufhebungsklagen, bei denen eine Pflicht des Klägers, und in solche, bei denen eine Pflicht des Beklagten streitig ist, gerade mit Rücksicht auf die drei oben-

---

[1]) Zuerst ausgesprochen von Wach S. 451 f. und Stein a. a. S. 419.

[2]) R.G. XXIII S. 398, XXXI S. 383; in Jur. W. 91 S. 86, 93 S. 73, S. 266, 95 S. 59; in Seuff. Arch. 37 Nr. 147, 38 Nr. 167; 52 Nr. 148; neuerdings nach Oberlandesgericht Bamberg in R. d. O.L.G. I S. 139.

[3]) Die Klagen auf Herabsetzung der Vertragsstrafe und des Mäklerlohnes sind reine Aufhebungsklagen auch in diesem Sinne: § 343 Abs. 1 letzter Satz und § 655 Satz 2 verbieten die Herabsetzung der Strafe nach ihrer Entrichtung.

genannten Klagen, denen der Rückgewähranspruch eigentümlich ist, eingeführt wurde, so ist sie also jetzt nicht mehr zulässig.

Bei der ausschließlich auf Vertragsauflösung gerichteten Aufhebungsklage, wie sie § 29 enthält, handelt es sich für den Kläger, genau wie bei der negativen Feststellungsklage, darum allein, daß seine Gebundenheit nicht mehr bestehe. Seine Verpflichtung ist deshalb allein die streitige, der Gerichtsstand dort, wo er zu erfüllen hat.

6. Es bleibt noch übrig, von der Wandlungsklage, die, wie wir oben[1]) sahen, keiner der im § 29 genannten Einzelgruppen von Klagen zugerechnet werden kann, wohl aber zweifellos dem Gerichtsstande des Erfüllungsortes angehört, zu sprechen.

Wenn der Kläger die Wandlungsklage anstellt, ist er seiner Vertragspflicht nachgekommen, er hat als Käufer den Kaufpreis entrichtet und die gekaufte Sache übernommen. Seine Verpflichtung kann also nicht mehr streitig sein, da sie ja weder unerfüllt ist, noch den Streitgegenstand bildet. Streitig ist nur das, was er vom Beklagten zwecks Rückgängigmachung des Vertrages fordert, die Verpflichtung des Beklagten, den Kaufpreis zurückzuzahlen und die Kaufsache zurückzunehmen.

Somit ist im Falle der Wandlungsklage, wie auch neuerdings allgemein anerkannt wird,[3]) der Gerichtsstand dort begründet, wo der Beklagte seiner Verpflichtung nachzukommen hat.

II. Fassen wir die Ergebnisse zusammen, so sehen wir, daß bei der Klage auf Feststellung des Bestehens, auf Erfüllung, auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, sowie bei der auf Wandlung eines Ver-

---

[1]) Oben S. 15.

[2]) Neuere Entscheidungen: Oberlandesgericht Köln in „Das Recht" 01 S. 178; R. d. O.L.G. II S. 397, IV S. 25.

trages immer eine Verpflichtung des Beklagten den Streitgegenstand ausmacht, während bei den Klagen auf Feststellung des Nichtbestehens und auf Aufhebung des Vertrages eine Verpflichtung des Klägers die streitige ist.

Fassen wir die Klagen also, wie wir es am Anfang dieser Abhandlung taten, zusammen in solche, die der Aufrechterhaltung des Vertrages dienen — Offensivklagen — und solche, die sich gegen den Bestand des Vertrages richten, so erhalten wir als einfache Regel:

Streitige Verpflichtung ist bei den Offensivklagen eine Verpflichtung des Beklagten,
bei den Defensivklagen eine Verpflichtung des Klägers.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet nur die Wandlungsklage. Sie ist zweifellos eine Klage, die, wenn auch in zweiter Linie, gegen den Bestand des Vertrages gerichtet ist, aber trotzdem ist streitige Verpflichtung bei ihr eine Verpflichtung des Beklagten.

Spezial-Druckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.